

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl. 404) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) -(BayRS 2013-1-1-F)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.4.2011 (GVBl. 150) folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach vom 15.8.1983:

Artikel 1

Nach § 5 wird nachfolgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Für die gemeinsame Durchführung von Werbemaßnahmen (insbesondere Veröffentlichungen in der örtlichen Tageszeitung und Wochenblättern, Handzettel, Lagepläne) kann für jeden stattfindenden Markt bei den Beschickern eine Umlage im Rahmen der zu erhebenden Auslagen erhoben werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister